



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Schulreglement (SchuR)

vom 26. November 2012

mit Änderungen vom 27.01.2014

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	3
II. Organisation		
Schulen	2	3
Regelklassen	2a	3
Schulorganisation	3	3
Unterrichtsform	3	3
Einzugsgebiet	4	3
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	5	3
Besondere Massnahmen	6	3
III. Schulorgane		
Schulorgane	7	4
Organisation	8	4
Gemeinderat	9	4
Schulkommission	10	4
IV. Schulführung und Schulverwaltung		
Schulleitung	11	5
Zuständigkeiten	11	5
Koordinator/in Bildung	12	5
Schulsekretariat	13	6
V. Weitere Angebote		
Tagesschule	14	6
Schulsozialarbeit	15	6
Musikschule	16	6
Mediothek	17	6
Allgemeine Bildungsbestrebungen	18	6
VI. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	19	6
Genehmigung		6
Referendum		7

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg erlassen gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung und die Gemeindeordnung Heimberg vom 15. Mai 2000 folgendes

Schulreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck **Art. 1**
¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Einwohnergemeinde im Bereich der Schule und deren Organisation.
² Dieses Reglement gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

II. Organisation

- Schulen **Art. 2**
Die Einwohnergemeinde Heimberg führt eine Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I.
- Regelklassen **Art. 2a** [eingefügt am 27.01.2014]
Die Regelklassen auf der Primar- und Sekundarstufe I können als Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.
- Schulorganisation **Art. 3**
¹ Die Sekundarstufe I wird nach dem Schulmodell 3 a und 3 b unterrichtet.
- Unterrichtsform ² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden je zwei verschiedene Niveaus geführt.
³ Die übrigen Fächer werden ganz oder teilweise in den Stammklassen (Modell 3 a) oder in den gemischten Klassen (Modell 3 b) unterrichtet.
- Einzugsgebiet **Art. 4**
Das ganze Gemeindegebiet bildet einen Schulkreis.
- Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde **Art. 5**
Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Heimberg besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Heimberg geschult werden, Verträge abschliessen.
- Besondere Massnahmen **Art. 6**
¹ Das Angebot der besonderen Massnahmen erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen.
² Der Gemeinderat kann für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben bei der Organisation der besonderen Massnahmen eine regionale Zusammenarbeit beschliessen oder sie an andere Gemeinden übertragen. Hierzu schliesst er mit den betreffenden Gemeinden Verträge ab.

III. Schulorgane

Schulorgane

Art. 7

Es bestehen folgende Schulorgane:

- Stimmberechtigte
- Gemeinderat
- Schulkommission
- Koordinator/in Bildung
- Schulleitungen

Organisation

Art. 8

Der Gemeinderat erlässt ein Funktionendiagramm in Form einer gemeinderätlichen Verordnung (Anhang).

Gemeinderat

Art. 9

¹ Der Gemeinderat entscheidet über:

- Vereinbarungen/Verträge mit anderen Gemeinden
- Schaffung oder Aufhebung von Standorten
- Schaffung oder Aufhebung von Klassen
- Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen
- Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager
- Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst
- Vertrag mit Schularzt und Schulzahnarzt
- Schulkostenbeiträge auswärtiger Schulbesuche

² Er erlässt folgende Verordnungen, Richtlinien und Konzepte:

- Funktionendiagramm (Anhang)
- Verordnung über die Aufgabenhilfe Primarschule Heimberg und die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
- Verordnung über die Tagesschule
- Konzept Tagesschule
- Konzept zur Umsetzung der Verordnung über die besonderen Massnahmen
- Konzept zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern
- Konzept Lausbefall
- Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst
- Richtlinien über Beiträge an Schulanlässe/Spesenausrichtung an die jeweiligen Begleiter
- Richtlinien für Sponsoring der Heimberger Schulen
- Benützungsordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit
- Konzept Schulsozialarbeit Heimberg

Schulkommission

Art. 10

¹ Die Schulkommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher/in Bildung) und sechs weiteren Mitgliedern. Von Amtes wegen als Berater/innen mit Antragsrecht nimmt die Schulleitung Einsitz. Das Schulsekretariat erledigt die Sekretariatsarbeiten.

² Der Schulkommission fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. Diese sind im Funktionendiagramm (Anhang) festgehalten.

- ³ Sie ist insbesondere auch zuständig für:
- Strategische Ausrichtung der Schule
 - Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton (Controlling)
 - Leitbild der Schule
 - Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung (Schulprogramm / Massnahmeplan)
 - Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten
 - Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht
 - Anstellung und Entlassung von Schulleitungen und Lehrpersonen
 - Unterrichtsausschlüsse
 - Vorberatung von Reglementen, Voranschlag und Finanzplan in ihrem Bereich
 - Regelungen über den freiwilligen Schulsport
 - Regelungen zur Elternmitwirkung
 - Regelungen der Schülermitwirkung
 - Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht (Grundsatz)
- ⁴ Die Schulkommission wird vom Gemeinderat gewählt und unterliegt dem Parteienproporz.

IV. Schulführung und Schulverwaltung

Schulleitung

Art. 11

¹ Die Schulleitung führt den Kindergarten, die Primarstufe sowie die Sekundarstufe I.

² Die Schulleitung wird von der Schulkommission angestellt.

³ Die Ressortvorsteher/in Bildung führt die Schulleitung.

Zuständigkeiten

⁴ Die Schulleitung ist insbesondere zuständig für:

- Anstellung der Lehrpersonen zusammen mit der Schulkommission
- Führung der ihr zugeteilten Lehrpersonen
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu Klassen und Gruppen (Normalfall)
- Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu fakultativem Unterricht
- Dispensation von Schülerinnen und Schülern
- Erlass der Hausordnung und der Pausenordnung
- Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Jahresplanung der Schule
- Bestimmen Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen
- Ausnahmen von Blockzeiten
- Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besondere Aufgaben an Lehrpersonen
- Elterninformationen (gesamtschulisch) zu Schulbetrieb und besonderen Anlässen

Koordinator/in Bildung

Art. 12

¹ Eine der Schulleitungspersonen ist Koordinator/in Bildung. Diese/r wird vom Gemeinderat gewählt.

² Der/die Koordinator/in Bildung führt die Angestellten des Schulsekretariats.

³ Der/die Koordinator/in Bildung stellt die Verbindung zur Gemeindeverwaltung dar und nimmt an der Abteilungsleiterkonferenz teil.

⁴ Er/sie befasst sich als koordinierende Verwaltungsinstanz mit den Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Instanzen vorbehalten ist.

Schulsekretariat

Art. 13

¹ Das Schulsekretariat, dessen Anstellung sich nach kantonalen Empfehlungen richtet, unterstützt die Schulleitung.

² Die Angestellten des Schulsekretariats sind dem/der Koordinator/in Bildung unterstellt.

V. Weitere Angebote

Tagesschule

Art. 14

Die Einwohnergemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Schulsozialarbeit

Art. 15

Die Einwohnergemeinde stellt als schulunterstützendes Angebot Schulsozialarbeit zur Verfügung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Konzept.

Musikschule

Art. 16

Die Einwohnergemeinde beteiligt sich im Rahmen des übergeordneten Rechts an einer Musikschule des Kantons Bern. Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in einem Vertrag.

Mediothek

Art. 17

Die Einwohnergemeinde führt eine Schulmediothek.

Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 18

Die Einwohnergemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Angebote von und für Schülerinnen und Schüler sowie Mediotheken, Ludotheken und Spielgruppen unterstützen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Das Schulreglement Heimberg tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es ersetzt das Kindergarten- und Schulreglement vom 20.10.2008 mit seitherigen Anpassungen.

Genehmigung

Der Gemeinderat genehmigte das Schulreglement Heimberg an seiner Sitzung vom 26. November 2012. Es unterliegt dem Referendum gemäss Art. 35 Gemeindeordnung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

sig.
Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. November 2012 während 60 Tagen in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Das Reglementsreferendum wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. Dezember 2012 veröffentlicht.

Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 4. Februar 2013 nicht ergriffen.

Heimberg, 8. Februar 2013

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Änderung

Der Gemeinderat hat am 27. Januar 2014 die Ergänzung mit Artikel 2a genehmigt. Die Reglementsänderung unterliegt dem Referendum gemäss Art. 8 Gemeindeverfassung Heimberg.

Inkrafttreten: 1. August 2014

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderung vom 27. Januar 2014 während 60 Tagen in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Das Reglementsreferendum wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. Februar 2014 veröffentlicht.

Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 7. April 2014 nicht ergriffen.

Heimberg, 9. April 2014

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

